

Verkehrsunfälle

Grundbegriffe der Verkehrsunfallstatistik

2022

Erscheinungsfolge: unregelmäßig Erschienen am 08.03.2022

Ihr Kontakt zu uns: <u>www.destatis.de/kontakt</u> Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Rechtsgrundlage¹

Rechtsgrundlage für die Zusammenstellung der vorliegenden Ergebnisse ist das Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle und in der Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden vom 21. Dezember 1994. Danach wird über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen oder Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind, eine Bundesstatistik geführt.

Erfassungsumfang

Auskunftspflichtig sind - laut Gesetz - die Polizeidienststellen, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben. Daraus folgt, dass die Statistik nur solche Unfälle erfasst, zu denen die Polizei herangezogen wurde; das sind vor allem solche mit schweren Folgen. Insbesondere Verkehrsunfälle mit nur Sachschaden oder mit nur geringfügigen Verletzungen werden zu einem relativ großen Teil der Polizei nicht angezeigt.

Nach § 1 Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz werden nur Unfälle erfasst, die infolge des Fahrverkehrs entstanden sind, d.h. dass Unfälle, an denen nur Fußgänger beteiligt sind, nicht zum Erhebungsgegenstand dieser Statistik gehören.

Berichtsweg

Die Angaben der bundeseinheitlichen Verkehrsunfallanzeigen (siehe Anhang), die von den aufnehmenden Polizeibeamten erfasst werden, werden auf elektronischem Weg an die statistischen Landesämter übermittelt. Diese Angaben werden in den Statistischen Landesämtern, nach Prüfung auf Plausibilität, monatlich und jährlich nach einem bundeseinheitlichen Programm austabelliert. Das Bundesergebnis entsteht jeweils aus der Summe der Landesergebnisse.

Üblicherweise können nicht alle Verkehrsunfallanzeigen von der Polizei oder den Statistischen Landesämtern termingerecht in die Monatsergebnisse eingearbeitet werden, da bei fehlenden oder widersprüchlichen Angaben oft zeitraubende Rückfragen nötig werden. Derartige Unfälle werden als Nachmeldungen übernommen, die dazu führen, dass das endgültige Jahresergebnis größer ist als die Summe der Monatsergebnisse.

Veröffentlichungen

Schnellbericht: (Pressemitteilung) etwa 8 Wochen nach Ende des Berichtsmonats.

Monatsbericht: (Fachserie 8, Reihe 7) vorläufige Zahlen mit Vergleich zum Vorjahreszeitraum

Jahresbericht: (Fachserie 8, Reihe 7) endgültige Ergebnisse in tiefgegliederten Tabellen, ausführliche Erläuterungen, Zeitreihen und Bezugsdaten.

Unregelmäßig: Sonderauswertungen, Pressemitteilungen, Broschüren, Aufsätze in Wirtschaft und Statistik.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

Grundbegriffe der Unfallstatistik

Unfälle

Unfälle werden unterschieden nach der Schwere der Unfallfolgen. Kriterium der Zuordnung ist jeweils die schwerste Unfallfolge, d.h. bei einem Unfall mit nur Sachschaden sind keine Verkehrsteilnehmer verunglückt.

Unfälle mit Personenschaden sind solche, bei denen unabhängig von der Höhe des Sachschadens Personen verletzt oder getötet wurden.

Schwerwiegende Unfälle mit nur Sachschaden i.e.S. sind Unfälle, bei denen als Unfallursache eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) oder Straftat im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr vorliegt, und bei denen gleichzeitig ein Kraftfahrzeug aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muss (Kfz nicht fahrbereit), dies betrifft auch Fälle unter dem Einfluss berauschender Mittel.

Als **Alleinunfälle** gelten Unfälle, an denen nur ein Fahrzeug beteiligt ist. Es können jedoch mehrere Insassen verunglücken.

Beteiligte

Als Beteiligte an einem Straßenverkehrsunfall werden alle Fahrzeugfahrer oder Fußgänger erfasst, die selbst - oder deren Fahrzeug - Schäden erlitten oder hervorgerufen haben. Verunglückte Mitfahrer zählen somit nicht zu den Unfallbeteiligten.

Der **Hauptverursacher** (1. Beteiligter) ist der Beteiligte, der nach Einschätzung der Polizei die Hauptschuld am Unfall trägt. Beteiligte an Alleinunfällen gelten immer als Hauptverursacher.

Fahrzeugbenutzer

Es werden die Fahrzeugbenutzer der unfallbeteiligten Fahrzeuge, also die verletzten und unverletzten Personen in oder auf dem Fahrzeug, ausgezählt.

Verunglückte/sonstige Geschädigte

Als Verunglückte zählen Personen (auch Mitfahrer), die beim Unfall verletzt oder getötet wurden, dabei werden erfasst als

- Getötete

Personen, die innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen starben,

- Schwerverletzte

Personen, die unmittelbar zur stationären Behandlung (mindestens 24 Stunden) in einem Krankenhaus aufgenommen wurden,

- Leichtverletzte

alle übrigen Verletzten.

Sonstige Geschädigte sind Personen, die Sachschäden erlitten haben, aber nicht als Verkehrsteilnehmer in den Unfall verwickelt sind (z.B. Hausbesitzer, Träger von Verkehrseinrichtungen usw.). Sie werden in der Unfallstatistik nicht gezählt.

Unfallursachen

01

02

03

Die Unfallursachen werden nach dem seit 1975 geltenden Ursachenverzeichnis von den aufnehmenden Polizeibeamten entsprechend ihrer Einschätzung in das Erhebungspapier eingetragen. Es wird unterschieden nach allgemeinen Ursachen (u. a. Straßenverhältnisse, Witterungseinflüsse, Hindernisse), die dem Unfall und nicht einzelnen Beteiligten zugeordnet werden, sowie personenbezogenem Fehlverhalten (wie Vorfahrtsmissachtung, zu schnelles Fahren usw.), das bestimmten Fahrzeugführern oder Fußgängern - d.h. den Beteiligten zugeschrieben wird.

Je Unfall können bis zu zwei allgemeine Ursachen angegeben werden. Beim ersten Beteiligten (Hauptverursacher) und einem weiteren Beteiligten sind jeweils bis zu drei Angaben möglich, so dass je Unfall bis zu 8 Unfallursachen eingetragen sein können.

Einfluss anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Rauschgift)

Unfallursachenverzeichnis

Verkehrstüchtigkeit

Alkoholeinfluss

Übermüdung

04	Sonstige körperliche oder geistige Mängel	
Fehler	der Fahrzeugführer:	
	Ablenkung	
05	Ablenkung im Sinne des § 23 Abs. 1a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), (Stichwort: "Nutzung elektronischer Geräte")	
06	Ablenkung in anderen Fällen	
	Straßenbenutzung	
80	Falschfahrt auf Straßen mit nach Fahrtrichtung getrennten Fahrbahnen (Stichwort "Falschfahrer")	
09	Benutzung der Fahrbahn entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung in anderen Fällen (Stichwort "Einbahnstraße")	
10	Verbotswidrige Benutzung der Fahrbahn oder anderer Straßenteile (z.B. Gehweg, Radweg)	
11	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	
	Geschwindigkeit	
12	Nicht angepasste Geschwindigkeit mit gleichzeitigem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	
13	in anderen Fällen	
	Abstand	
14	Ungenügender Sicherheitsabstand (Sonstige Ursachen, die zu einem Verkehrsunfall führen, sind den zutreffenden Positionen, wie Geschwindigkeit, Übermüdung usw. zuzuordnen)	
15	Starkes Bremsen des Vorausfahrenden ohne zwingenden Grund	
	Überholen	
16	Unzulässiges Rechtsüberholen	
17	Überholen trotz Gegenverkehrs	
18	Überholen trotz unklarer Verkehrslage	
19	Überholen trotz unzureichender Sichtverhältnisse	
20	Überholen ohne Beachtung des nachfolgenden Verkehrs und/oder ohne	

rechtzeitige und deutliche Ankündigung des Ausscherens

21 22	Fehler beim Wiedereinordnen nach rechts Sonstige Fehler beim Überholen (z.B. ohne genügenden Seitenabstand; an Fußgängerüberwegen s. Pos. 38, 39)
23	Fehler beim Überholtwerden
	Vorbeifahren
24	Nichtbeachten des Vorranges entgegenkommender Fahrzeuge beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen, Absperrungen oder Hindernissen (§ 6) (ausgenommen Pos. 32).
25	Nichtbeachten des nachfolgenden Verkehrs beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen, Absperrungen oder Hindernissen und/oder ohne rechtzeitige und deutliche Ankündigung des Ausscherens
	Nebeneinanderfahren
26	Fehlerhaftes Wechseln des Fahrstreifens beim Nebeneinanderfahren oder Nichtbeachten des Reißverschlussverfahrens (§ 7) (ausgenommen Pos. 20, 25).
	Vorfahrt, Vorrang
27 28	Nichtbeachten der Regel "rechts vor links" Nichtbeachten der die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen (§ 8)
20	(ausgenommen Pos. 29)
29	Nichtbeachten der Vorfahrt des durchgehenden Verkehrs auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (§ 18, Abs. 3)
30	Nichtbeachten der Vorfahrt durch Fahrzeuge, die aus Feld- und Waldwegen kommen
31	Nichtbeachten der Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen (ausgenommen Pos. 39)
32	Nichtbeachten des Vorranges entgegenkommender Fahrzeuge (Zeichen 208 StVO)
33	Nichtbeachten des Vorranges von Schienenfahrzeugen an Bahnübergängen
	Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Ein- und Anfahren
34	Fehler beim Abbiegen (§ 9) nach rechts (ausgenommen Pos. 33, 40)
35	Fehler beim Abbiegen (§ 9) nach links (ausgenommen Pos. 33, 40)
36	Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren
37	Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr (z.B. aus einem Grundstück, von einem anderen Straßenteil oder beim Anfahren vom Fahrbahnrand)
	Falsches Verhalten gegenüber Fußgängern
38	an Fußgängerüberwegen
39	an Fußgängerfurten
40 41	beim Abbiegen an Haltestellen (auch haltenden Schulbussen mit eingeschaltetem Warnblinklicht)
42	an anderen Stellen
	Ruhender Verkehr, Verkehrssicherung
43	Unzulässiges Halten oder Parken
44	Mangelnde Sicherung haltender oder liegengebliebener Fahrzeuge und von Unfallstellen sowie von Schulbussen, bei denen Kinder ein- oder aussteigen
45	Verkehrswidriges Verhalten beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen
46	Nichtbeachten der Beleuchtungsvorschriften (ausgenommen Pos. 50)
	Ladung, Besetzung
47	Überladung, Überbesetzung

- 48 Unzureichend gesicherte Ladung oder Fahrzeugzubehörteile
- 49 Andere Fehler beim Fahrzeugführer

Technische Mängel, Wartungsmängel:

50	Beleuchtung
51	Bereifung
52	Bremsen
53	Lenkung
54	Zugvorrichtung
55	Andere Mängel

Falsches Verhalten der Fußgänger:

	Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn:
60	an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war
51	auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen
62	in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder
	Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr
	an anderen Stellen:
63	durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen
54	ohne auf den Fahrzeugverkehr zu achten
65	durch sonstiges falsches Verhalten
66	Nichtbenutzen des Gehweges
67	Nichtbenutzen der vorgeschriebenen Straßenseite
68	Spielen auf oder neben der Fahrbahn
69	Andere Fehler der Fußgänger

allgemeine Unfallursachen:

Straßenverhältnisse

69

	Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn
70	Verunreinigung durch ausgeflossenes Öl
71	Andere Verunreinigungen durch Straßenbenutzer
72	Schnee, Eis
73	Regen
74	Andere Einflüsse (u.a. Laub, angeschwemmter Lehm)
	Zustand der Straße
75	Spurrillen, im Zusammenhang mit Regen, Schnee oder Eis
76	Anderer Zustand der Straße

77	Nicht ordnungsgemäßer Zustand der Verkehrszeichen oder –einrichtungen
78	Mangelhafte Beleuchtung der Straße
79	Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen
90	Schäden an der Fahrbahnoberfläche
Witterungs	einflüsse
	Sichtbehinderung durch:
80	Nebel
81	Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw.
82	Blendende Sonne
83	Seitenwind
84	Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse
Hinderniss	e
85	Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstelle auf der Fahrbahn
86	Wild auf der Fahrbahn
87	Anderes Tier auf der Fahrbahn
88	Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn (ausgenommen Pos. 43, 44)
89	Sonstige Ursachen (mit kurzer Beschreibung aufführen)

Unfalltyp

Der Unfalltyp beschreibt die Konfliktsituation, die zum Unfall führte, d.h. die Phase des Verkehrsgeschehens, in der ein Fehlverhalten oder eine sonstige Ursache den weiteren Ablauf nicht mehr kontrollierbar machte. Im Gegensatz zur Unfallart geht es also beim Unfalltyp nicht um die Beschreibung der wirklichen Kollision, sondern um die Art der Konfliktauslösung vor diesem eventuellen Zusammenstoß.

Die Bestimmung des Unfalltyps spielt eine wichtige Rolle auch in der örtlichen Unfallanalyse, da in den Steckkarten der lokalen Verkehrsbehörden der Unfalltyp durch die Farbe der Nadeln markiert wird.

Unterschieden werden folgende sieben Unfalltypen:

1. Fahrunfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch den Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug (wegen nichtangepasster Geschwindigkeit oder falscher Einschätzung des Straßenverlaufs, des Straßenzustandes o. ä.), ohne dass andere Verkehrsteilnehmer dazu beigetragen haben. Infolge unkontrollierter Fahrzeugbewegungen kann es dann aber zum Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern gekommen sein.

Zu den Fahrunfällen gehören aber nicht solche Unfälle, bei denen der Fahrer die Gewalt über das Fahrzeug infolge eines Konfliktes mit einem anderen Verkehrsteilnehmer, einem Tier oder einem Hindernis auf der Fahrbahn oder infolge plötzlichen körperlichen Unvermögens oder plötzlichen Schadens am Fahrzeug verloren hat. Im Verlauf des Fahrunfalles kann es zu einem Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern kommen, so dass man nicht von einem Alleinunfall sprechen kann.

2. Abbiege-Unfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem Abbieger und einem aus gleicher oder entgegengesetzter Richtung kommenden Verkehrsteilnehmer (auch Fußgänger) an Kreuzungen, Einmündungen, Grundstücks- oder Parkplatzzufahrten. Wer einer Straße mit abknickender Vorfahrt folgt, ist kein Abbieger.

3. Einbiegen/Kreuzen-Unfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem einbiegenden oder kreuzenden Wartepflichtigen und einem vorfahrtberechtigten Fahrzeug an Kreuzungen, Einmündungen oder Ausfahrten von Grundstücken und Parkplätzen.

4. Überschreiten-Unfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem Fahrzeug und einem Fußgänger auf der Fahrbahn, sofern dieser nicht in Längsrichtung ging und sofern das Fahrzeug nicht abgebogen ist. Dies gilt auch, wenn der Fußgänger nicht angefahren wurde. Ein Zusammenstoß mit einem Fußgänger, der sich in Längsrichtung auf der Fahrbahn bewegt, gehört zum Unfalltyp 6.

5. Unfall durch ruhenden Verkehr

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem Fahrzeug des fließenden Verkehrs und einem Fahrzeug, das parkt/hält bzw. Fahrmanöver im Zusammenhang mit dem Parken/Halten durchführte.

Unfälle mit Fahrzeugen, die nur verkehrsbedingt warten, zählen nicht dazu.

6. Unfall im Längsverkehr

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen Verkehrsteilnehmern, die sich in gleicher oder entgegengesetzter Richtung bewegten, sofern dieser Konflikt nicht einem anderen Unfalltyp entspricht.

7. Sonstiger Unfall

Beispiele: Wenden, Rückwärtsfahren, Parker untereinander, Hindernis oder Tier auf der Fahrbahn, plötzlicher Fahrzeugschaden (Bremsversagen, Reifenschäden o. ä.). Hierzu zählen alle Unfälle, die keinem anderen

Unfallart

Die Unfallart beschreibt vom gesamten Unfallablauf die Bewegungsrichtung der beteiligten Fahrzeuge zueinander beim ersten Zusammenstoß auf der Fahrbahn oder, wenn es nicht zum Zusammenstoß gekommen ist, die erste mechanische Einwirkung auf einen Verkehrsteilnehmer. Es werden folgende 10 Unfallarten unterschieden:

1. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das anfährt, anhält oder im ruhenden Verkehr steht

Anfahren oder Anhalten ist hier im Zusammenhang mit einer gewollten Fahrtunterbrechung zu sehen, die nicht durch die Verkehrslage veranlasst ist. Ruhender Verkehr im Sinne dieser Unfallart ist das Halten oder Parken am Fahrbahnrand, auf Seitenstreifen, auf den markierten Parkstellen unmittelbar am Fahrbahnrand, auf Gehwegen oder auf Parkplätzen. Der Verkehr von und zu Parkplätzen mit eigenen Zufahrten gehört zur Unfallart 5.

2. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das vorausfährt oder wartet

Unfälle durch Auffahren auf ein Fahrzeug, das selbst noch fuhr oder verkehrsbedingt hielt. Auffahren auf anfahrende bzw. anhaltende Fahrzeuge gehören zur Unfallart 1.

3. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das seitlich in gleicher Richtung fährt Unfälle beim Nebeneinanderfahren (Streifen) oder beim Fahrstreifenwechsel (Schneiden).

4. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das entgegenkommt

Zusammenstöße im Begegnungsverkehr, ohne dass ein Kollisionspartner die Absicht hatte, über die Gegenspur abzubiegen.

5. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das einbiegt oder kreuzt

Zu dieser Unfallart gehören Zusammenstöße mit dem Querverkehr und Kollisionen mit Fahrzeugen die aus anderen Straßen, Wegen oder Grundstücken einbiegen oder dorthin abbiegen wollen. Das Auffahren auf wartende Abbieger gehört zur Unfallart 2.

6. Zusammenstoß zwischen Fahrzeug und Fußgänger

Personen, die sich arbeitsbedingt auf der Fahrbahn aufhalten oder noch in enger Verbindung zu einem Fahrzeug stehen, wie Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei der Verkehrsregelung oder ausgestiegene Fahrzeuginsassen bei Pannen zählen nicht als Fußgänger. Zusammenstöße mit ihnen gehören zur Unfallart 10.

7. Aufprall auf ein Hindernis auf der Fahrbahn

Zu den Hindernissen zählen z.B. umgestürzte Bäume, Steine, verlorene Fracht sowie freilaufende Tiere oder Wild. Zusammenstöße mit geführten Tieren oder Reitern gehören zur Unfallart 10.

8./9.Abkommen von der Fahrbahn nach rechts/links

Bei diesen Unfallarten ist es nicht zu einem Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern gekommen. Es kann jedoch weitere Unfallbeteiligte geben, z.B. wenn das verunglückte Fahrzeug von der Straße abgekommen ist, weil es einem anderen Verkehrsteilnehmer ausgewichen ist, ohne ihn zu berühren.

10. Unfall anderer Art

Hier werden alle Unfälle erfasst, die sich nicht einer der Unfallarten von 1 bis 9 zuordnen lassen

Arten der Verkehrsbeteiligung *

Sc

Schlüsselnummer	:
01 - 15	Kraftrad
01 - 04	Kraftrad mit Versicherungskennzeichen
01	Kleinkraftrad mit Versicherungskennzeichen Zweirädriges Kleinkraftrad mit einer Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h bis max. 45 km/h (ältere Fahrzeuge bis 50 km/h bzw. 60 km/h) mit einem Hubraum bis max. 50 cm³ bzw. einer Nutzleistung oder Nenndauerleistung bis max. 4 kW, ohne S-Pedelec Fahrzeugklasse L1e–B; z. B. Moped, Mokick, Roller
02	Mofa Zweirädriges Kleinkraftrad mit einer Höchstgeschwindigkeit bis max. 25 Km/h und einem Hubraum bis max. 50 cm³ bzw. einer Nutzleistung oder Nenndauerleistung bis max. 1 kW Fahrzeugklasse L1e–A; z. B. Mofa, Leichtmofa
03	S-Pedelec Kleinkraftrad mit Trethilfe, dessen elektromotorischer Hilfsantrieb, unterbrochen wird, wenn Fahrer im Treten einhält und dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und unterbrochen wird, wenn die Fahrgeschwindigkeit 45 km/h erreicht. Antrieb mit Gasgriff bis 20 km/h ohne Treten erlaubt; Nutzleistung oder Nenndauerleistung max. 0,5 kW Fahrzeugklasse L1e–B
04	Drei- und leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug (Fahrzeugklasse L2e, L6e) Dreirädriges Kleinkraftrad und leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug mit einer Höchstgeschwindigkeit mit mehr als 25 km/h bis max. 45 km/h Dreirädrig: max. 270 kg Leermasse im fahrbereiten Zustand und einem Hubraum bis max. 50 cm³ bzw. einer Nutzleistung oder Nenndauerleistung von max. 4 kW Vierrädrig: unter 425 kg Leermasse im fahrbereiten Zustand und einem Hubraum bis max. 50 cm³ oder einer Nenndauerleistung von max. 6 kW
05 - 08	Elektrokleinstfahrzeuge
05	Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenk- / Haltestange, die der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung entsprechen
06	Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenk- / Haltestange, die nicht der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung entsprechen
08	Elektrokleinstfahrzeuge ohne Lenk- / Haltestange
11 - 15	Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen
11, 12, 15	Zweirädrige Kraftfahrzeuge
12	Leichtkraftrad Kraftrad mit niedriger Leistung (auch mit Beiwagen) mit max. 125 cm³ Hubraum bzw. einer Nutzleistung oder Nenndauerleistung bis max. 11 kW, Leistungsgewicht max. 0,1 kW/kg Fahrzeugklasse L3e, L4e und Aufbauart A1, B
11, 15	Motorräder/-roller Kraftrad mit mittlerer und hoher Leistung mit einem Hubraum über 125 cm3 bzw. einer Nutzleistung oder Nenndauerleistung über 11 kW Fahrzeugklasse L3e, L4e und Aufbauart A2, A3
13	Drei- und schweres vierrädriges Kraftfahrzeug (Fahrzeugklasse L5e, L7e) Dreirädrig: unter 1 000 kg Leermasse im fahrbereiten Zustand Vierrädrig: max. 450 kg bzw. 600 kg Leermasse im fahrbereiten Zustand)

Vierrädrig: max. 450 kg bzw. 600 kg Leermasse im fahrbereiten Zustand)

21	Personenkraftwagen mit höchstens 9 Sitzplätzen (einschl. Fahrersitz) Fahrzeugklasse M1, M1G mit Ausnahme der Aufbauarten SA (Wohnmobil), SC (Krankenwagen), SD (Leichenwagen)
22	Wohnmobil
31 - 35	Busse Kraftomnibusse, Fahrzeugklasse M2, M3
31	Kraftomnibus, a.n.g. auch mit Anhänger Nicht an Oberleitungen gebundenes Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschl. Fahrersitz), die nicht den Schlüsselnummern 32 bis 34 zugeordnet werden können mehr als 9 Sitzplätzen (einschl. Fahrersitz)
32	Reisebus Bus, der im Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten, Ferienzielreisen, Mietomnibusverkehr) eingesetzt ist
33	Linienbus einschließlich Fernlinienbus Bus, der auf einer zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichteten regelmäßigen Verkehrsverbindung eingesetzt ist
34	Schulbus Bus, der besonders für die Schülerbeförderung eingesetzt ist und an der Stirn- und Rückseite entsprechend gekennzeichnet ist
35	Oberleitungsomnibus, auch mit Anhänger
40 -52, 54 - 58	Güterkraftfahrzeuge
40 - 48	Lastkraftwagen Lastkraftwagen mit Normalaufbau (einschl. Dreiradkraftfahrzeug) Dient ausschließlich oder hauptsächlich der Beförderung von Gütern. (Fahrzeuge mit Spezialaufbauten, wie z.B. Viehtransportwagen, Silofahrzeuge, Mannschaftstransportwagen siehe Schlüssel Nr. 58, 59)
40 42	Lastkraftwagen mit Normalaufbau mit einem Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t ohne Anhänger mit Anhänger
44 46	mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t ohne Anhänger mit Anhänger
	Lastkraftwagen mit Tankauflagen Lastkraftwagen, bei dem auf der Ladefläche ein Behälter für gefährliche Güter z.B. brennbare Flüssigkeiten, Gase, giftige oder ätzende Stoffe aufgelegt ist (ohne Tankkraftwagen Schlüssel Nr. 57 oder 58)
43 48	ohne Anhänger mit Anhänger
51, 52	Sattelzugmaschinen Fahrzeugklasse N und Aufbauart BC
51	Sattelzugmaschinen, auch mit Auflieger Einschließl. Auflieger mit Spezialaufbau, aber ohne Auflieger als Tankwagen

52 Sattelzugmaschinen mit Auflieger als Tankwagen

Auflieger dient zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie z.B. brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen

54, 55 Andere Zugmaschinen

Fahrzeugklasse N und Aufbauart BD

54 Andere Zugmaschine

auch mit Anhänger ohne die mit Tankwagen

55 Andere Zugmaschine mit Tankwagen

zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie z.B. brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen

57 Tankkraftwagen

zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie z.B. brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen

58 Lastkraftwagen mit Spezialaufbau

Milchtankkraftwagen, andere Tankkraftwagen (ohne Schlüssel Nr. 57), Silofahrzeuge, Viehtransportwagen, Langmaterialfahrzeuge, Betontransport- und Liefermischer, Kraftfahrzeugtransportwagen usw.

53 Landwirtschaftliche Zugmaschine

Auch mit Anhänger sowie mit gehobenem oder gezogenem auswechselbaren Gerät Fahrzeugklasse T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, C)

59 Übriges Kraftfahrzeug

z.B. Fahrzeugklasse M₁ und M₁ G mit Aufbauarten SC oder SD,

Krankenkraftwagen, Bestattungswagen, Feuerwehrfahrzeug, Straßenreinigungsfahrzeug, Müllwagen, Kanalreinigungs- Schlammsaugwagen, Steigleitern, Abschlepp-, Kranwagen, Hub- und Gabelstapler, Bagger, Lader, Arbeitsmaschinen für Bodenbearbeitung, Straßenbau und -erhalt, Geräteträger für Land- und Forstwirtschaft, Prüf-, Mess-, Register-, Funk- und Fernmeldewagen, Werkstattwagen, Verkaufs- und Ausstellungswagen, Krankenfahrstühle, Elektronische Mobilitätshilfen ("Segways")

61 Straßenbahn

62 Eisenbahn

71, 72 Fahrrad

nur Person, die Fahrrad fährt, schiebende Person zählt als Fußgänger

71 Fahrrad (ohne Pedelec)

72 Pedelec

Fahrrad mit Trethilfe und einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0,25 kW, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrgeschwindigkeit progressiv verringert und spätestens beim Erreichen von 25 km/h unterbrochen wird. S- Pedelec siehe Schlüssel Nr. 03

81,84 Fußgänger

Fußgänger (ohne 84)

auch mit Hunden oder Kinderwagen, Fahrrad schiebende Person, Kind im Kinderwagen, spielendes Kind, Person mit Rollator sowie in Schiebe- und Greifrollstühlen, Unfallbeteiligte siehe Schlüssel Nr. 93

84 Fußgänger mit Sport- oder Spielgerät

Inline-Skater, Rollerfahrer, Kickboarder, Skateboarder, Rollschuhfahrer, Skiläufer, Kind auf Kinderdreirad usw.

82 Handwagen, Handkarren

83 Tierführer, Tiertreiber

der selbst oder deren Tiere in einen Unfall verwickelt sind

91 Fuhrwerk, Tiergespann

92 Sonstiges und unbekanntes Fahrzeug

alle übrigen Fahrzeuge, auch solche mit eigenem Antrieb, aber ohn e amtliches Kennzeichen, sowie ein Fahrzeug, bei denen die genaue Art des Fahrzeuges wegen Unfallflucht nicht festgestellt werden kann.

93 Andere Personen

Zu Fuß Gehende, die durch ihr besonderes Verhalten bzw. verkehrsrechtliche Vorschriften sich vom normalen Fußgänger unterscheiden, wie z.B. Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei der Verkehrsregelung oder Unfallaufnahme, Marschkolonnen, Reiter oder Lastenträger sowie unfallbeteiligte Personen, die nicht die Straße oder den Gehweg benutzen.

Personen, die mit dem Fahrzeug noch in direkter Verbindung stehen, wie z.B. der entladende Fahrer eines Lastkraftwagens, der sein Fahrzeug schiebende Fahrzeugführer -Fahrräder ausgenommen-, sind nicht als "Fußgänger" oder "Andere Personen" nachzuweisen. In solchen Fällen ist das Fahrzeug (Fahrzeugführer) Unfallbeteiligter.

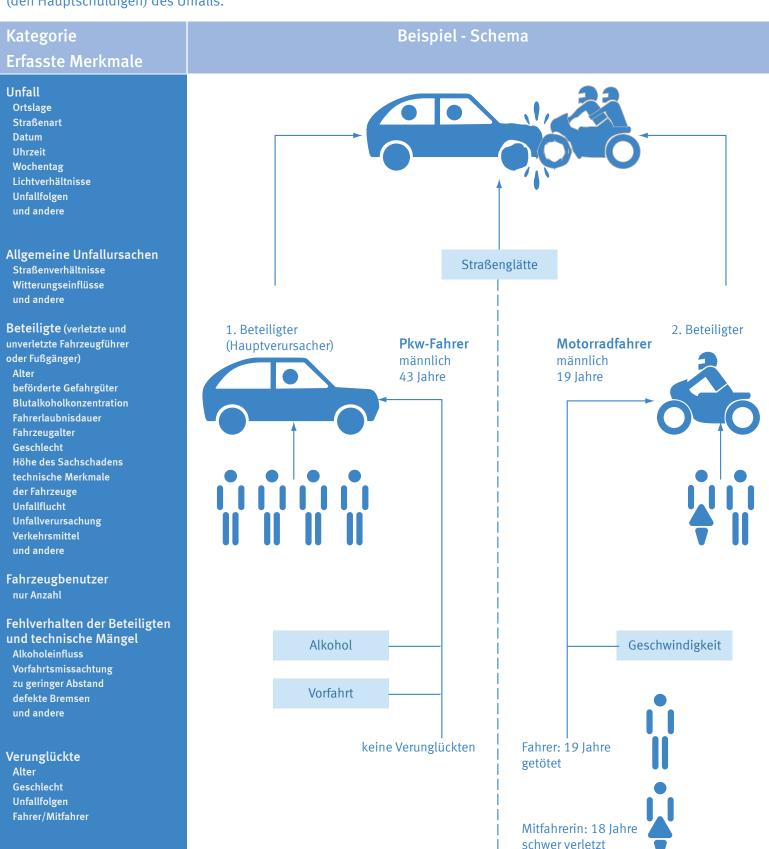
^{*} Fahrzeuge mit Anhängern oder Beiwagen werden nach dem Zugfahrzeug eingeteilt.

Einteilung der Unfallkategorien (seit 1.1.2008)

Kategorie / Bezeichnung	Schwerste Unfallfolge
Unfall mit Personenschaden	
1 = Unfall mit Getöteten	mindestens ein getöteter Verkehrsteilnehmer.
2 = Unfall mit Schwerverletzten	mindestens ein schwerverletzter Verkehrsteil- nehmer, aber keine Getöteten.
3 = Unfall mit Leichtverletzten	mindestens ein leichtverletzter Verkehrsteil- nehmer, aber keine Getöteten und keine Schwerverletzten.
Schwerwiegender Unfall mit Sachschaden 4 = schwerwiegender Unfall mit	Unfallursache ist
Sachschaden im engeren Sinne (Kriterium Fahrbereitschaft)	ein Straftatbestand (auch Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln)
	oder
	eine Ordnungswidrigkeit, für die die Ahndung mit einem Bußgeld vorgesehen ist
	und
	wenn gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens nicht mehr fahrbereit ist.
6 = sonstiger Sachschadensunfall unter dem Einfluss berauschender Mittel	Unfallbeteiligter stand unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln und falls Kfz beteiligt waren, waren diese alle noch fahrbereit.
Unfall mit Sachschaden ohne Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln	
5 = sonstiger Sachschadensunfall	alle sonstigen Sachschadensunfälle
	- die im Verwarngeldverfahren abgeschlossen werden können, unabhängig von der Fahrbereitschaft beteiligter Kraftfahrzeuge
	- mit Straftatbestand (ohne Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln) und alle beteiligten Kfz waren fahrbereit
	- Ordnungswidrigkeiten, für die die Ahndung mit einem Bußgeld vorgesehen ist und alle beteiligten Kfz fahrbereit waren.

Zusammenhänge zwischen Unfällen, Beteiligten, Unfallursachen und Verunglückten Beispiel:

Ein Pkw-Fahrer unter Alkoholeinfluss überfährt das STOP-Schild bei der Einfahrt in eine bevorrechtigte Straße. Es kommt zum Zusammenstoß mit einem Motorrad, das die Hauptstraße mit überhöhter Geschwindigkeit befährt. Der Unfall ereignet sich bei regennasser Fahrbahn. Die Polizei hält den Pkw-Fahrer für den Hauptverursacher (den Hauptschuldigen) des Unfalls.



Im obigen Beispiel werden gezählt:

- 1 Unfall mit Personenschaden (mit Getöteten)
- 2 Beteiligte (an Unfall mit Personenschaden)
- 6 Fahrzeugbenutzer
- 2 Verunglückte

- 4 Unfallursachen
 - 1 allgemeine Unfallursache
 - 3 Fehlverhalten der Fahrzeugführer